Stadt Schöningen	Vorlagen Nr. **209/2017 vom 23.11.2017** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** Bearbeiter/in: Frau Backhauß

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	06.03.2018	nachrichtlich	☒	☐
Ortsrat Esbeck	06.12.2017	Anhörung	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	07.12.2017	Anhörung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	12.12.2017	Vorberatung	☐	☒
Rat	14.12.2017	Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐	einmalige Kosten	☐	Ergebnishaushalt
☐	regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐	Finanzhaushalt (Investition)
☒	kostenneutral bezogen auf diese Vorlage		

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 1 Absatz (2) Nr. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 sind Kindertagesstätten Einrichtungen, die der Betreuung von Kindern

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten)

(...) dienen.

Damit ist grundsätzlich eine Betreuung in Krippen nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zulässig, eine Verlängerung wird in Einzelfällen durch das Landesjugendamt geduldet, soweit es pädagogisch vertretbar ist.

Die vorgeschlagene Änderung stellt somit sicher, dass die Kindertagesstättensatzung der Stadt Schöningen rechtskonform mit dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist.

Durch die gestiegene Nachfrage nach Plätzen in der Ü3-Betreuung, die Auslastung der Krippen und der Kindergärten ergibt sich ein zeitnaher Handlungsbedarf für die Kindertagesstättensatzung, weshalb ausnahmsweise eine Beteiligung des Ausschusses für Bürgerdienste nur nachrichtlich erfolgen kann.

Die derzeitige Satzung enthält keine Regelung über die Dauer und das Ende des Betreuungsverhältnisses, da bisher eine unterjährige Überleitung der Krippenkinder in den Kindergarten erfolgen konnte. Aufgrund der momentanen Auslastungssituation wird es jedoch nicht mehr möglich sein, alle Krippenkinder, auch in der Kindertagesstätte Astrid-Lindgren im Ü3- Bereich weiter zu betreuen. Um die Krippenplätze nicht zu blockieren, müssen die Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres, soweit im Stadtgebiet freie Ü3-Plätze zur Verfügung stehen, an diese verwiesen werden können. Der Änderungsentwurf soll dies ermöglichen.

Anlagenverzeichnis

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTAG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 52) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 „Abmeldung" erhält folgende Fassung:

„Abmeldung und Dauer der Betreuung

(1) Die Kündigungsfrist für einen Kindertagesstättenplatz wird auf 4 Wochen zum Ende eines jeden Kindergartenjahres festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfangs zum Monatsende zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagesstättenträgern vertraglich vereinbart werden.

(2) Gemäß §1 Abs. 2 Nr. 1 Kindertagesstättengesetz erfolgt in

a) Krippen die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,

b) Kindergärten die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Die Betreuung in einer Krippe endet somit mit Vollendung des Dritten Lebensjahres. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus, längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, kann nur erfolgen, wenn kein freier Kindergartenplatz in einer Schöninger Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Schöningen, 14.12.2017

Bäsecke
Bürgermeister